

Sehr geehrte Eltern!

Zu Ihrer Information erhalten Sie die Broschüre „Tageseinrichtungen für Kinder“ mit darin abgedruckter Kindergartenordnung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Broschüre eine Empfehlung der Kirchen sowie der Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg dargestellt und als Information für die Eltern dient. Die in der Broschüre enthaltene Kindergartenordnung wird in ihren Regelungen in bestimmten Punkten ergänzt bzw. überlagert. Diese Änderungen sind vorrangig zu beachten.

Folgende Punkte in der Kindergartenordnung werden ergänzt bzw. neu geregelt:

Ziffer 3 Elternbeitrag:

Dieser Punkt wurde durch Gemeinderatsbeschluss geregelt und sieht wie folgt aus:

3.1. Der Elternbeitrag beträgt ab 1. September 2021 je Kinder für die

	Kindertages- betreuung ab 3. Geb. pro Monat	Krippenbetreuung 1 J. – 3. Geb. pro Monat
6 Stunden*		
bei 1 Kind in der Familie	122,00 €	322,00 €
bei 2 Kindern in der Familie	95,00 €	242,00 €
bei 3 Kindern in der Familie	64,00 €	163,00 €
bei 4 Kindern in der Familie	23,00 €	83,00 €
7 Stunden*		
bei 1 Kind in der Familie	142,00 €	350,00 €
bei 2 Kindern in der Familie	110,00 €	263,00 €
bei 3 Kindern in der Familie	74,00 €	177,00 €
bei 4 Kindern in der Familie	26,00 €	90,00 €
8 Stunden*		
bei 1 Kind in der Familie	162,00 €	378,00 €
bei 2 Kindern in der Familie	126,00 €	284,00 €
bei 3 Kindern in der Familie	84,00 €	191,00 €
bei 4 Kindern in der Familie	30,00 €	97,00 €
9 Stunden*		
bei 1 Kind in der Familie	181,00 €	406,00 €
bei 2 Kindern in der Familie	141,00 €	305,00 €
bei 3 Kindern in der Familie	94,00 €	205,00 €
bei 4 Kindern in der Familie	33,00 €	104,00 €

*täglich/angemeldet.

Berücksichtigt werden alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die mit Hauptwohnsitz im gleichen Haushalt wohnen.

Bei Geburt eines Geschwisterkindes wird der Elternbeitrag zum 1. des folgenden Monats angepasst. Es ist Aufgabe der Eltern die Geburt beim Bürgermeisteramt Satteldorf anzuzeigen.

In den Gebührensätzen sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten. Dies wird bei Bedarf separat berechnet. Die Kosten für den Kindergarten belaufen sich auf **3,-- Euro** pro Mahlzeit, Kosten für die Kinderkrippe auf **2,-- Euro** pro Mahlzeit.

Eine Änderung des Elternbeitrages durch den Gemeinderatsbeschluss bleibt vorbehalten.

3.1.1 Änderung der Buchungszeiten wie auch eine Kündigung des Kindergarten- oder Krippenplatzes sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich und sind schriftlich im Rathaus einzureichen.

3.1.2 Beim Wechsel von der Krippe zum Kindergarten erfolgt die Anpassung des Elternbeitrags ebenso wie bei der Geburt eines Geschwisterkindes zum 1. des Folgemonats.

3.1.3. Bei Aufnahme in den Kindergarten, wird der Elternbeitrag immer für den vollen Monat erhoben, auch wenn die Aufnahme erst nach dem 1. des Monats erfolgt.

3.1.4. Ab dem Tag der Aufnahme (Eingewöhnung) in die Krippe, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Im Monat der Aufnahme erfolgt die Berechnung anteilig nach Kalendertagen.

3.2. Der Elternbeitrag wird durch Gemeinderatsbeschluss für 12 Monate im Jahr festgesetzt. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er für alle 12 Monate eines Kindergartenjahres zu bezahlen, auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.

In einem Kindergartenjahr ist somit der monatlich gleichbleibende Betrag von September bis einschließlich August des Folgejahres zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall des Übertrittes in die Grundschule. Eine vorzeitige Kündigung des Kindergartenplatzes (z.B. auf Juli) ist wegen des Schuleintritts nicht möglich.

3.3. In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

Ziffer 4 Aufsicht:

Die Verantwortung bzw. die Aufsichtspflicht für den Weg zur Tagesstätte und von dort nach Hause liegt bei den Eltern. Die Kinder sind den Erzieherinnen in den Kindergarten zu überbringen. Damit geht die Aufsichtspflicht auf den Kindergarten über. Beim Nachhauseweg der Kindergartenkinder ist dafür zu sorgen, dass der nahtlose Übergang der Aufsichtspflicht vom Kindergarten in die Aufsichtspflicht der Eltern gewährleistet ist.

Aufgrund der in diesem Alter noch fehlenden persönlichen Reife, aber auch wegen besonderer Verkehrsgefahren auf dem Heimweg, sind die Kinder aus dem Kindergarten abzuholen. Die Abholung muss daher durch die Eltern oder beauftragte Dritter (Erwachsene) erfolgen. Die Aufgabe kann von einem Geschwisterkind nur erfüllt werden, wenn ein bestimmtes Alter und ein entsprechender Reifegrad erreicht ist. Regelmäßig geht man davon aus, dass dies in einem Alter von 14 Jahren erreicht ist.

Die Mitarbeiterinnen im Kindergarten dürfen das Kind grundsätzlich nicht sich selbst überlassen, wenn eine geeignete Aufsichtsperson für den Nachhauseweg nicht zum Abholen erscheint. Die Entscheidung, ob eine Abholperson, insbesondere z.B. ein Geschwisterkind, auch geeignet ist zum Erfüllen der Aufsichtspflicht, liegt grundsätzlich bei den Erzieherinnen.

Satteldorf den 20.07.2021

Kurt Wackler, Bürgermeister
(Kindergartenträger)